

Lärmschutz im Wohnbereich

Aufgrund von mehreren Anfragen möchte die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach nachfolgend auf einige Bestimmungen des Lärmschutzes hinweisen und alle Betroffenen aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme dazu anhalten, die Ruhezeiten zu beachten:

Benutzung von Tongeräte

(Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Radio usw.)

Tongeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

Rasenmäher

Rasenmäher dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. Darüber hinaus ist der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr durch Privatpersonen untersagt.

Heckenschere, Häcksler sowie andere Hof- und Gartengeräte

Lärmerzeugende Arbeitsgeräte und Werkzeuge dürfen, außer in Gewerbe- und Industriegebieten, nur werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Privatpersonen dürfen die Arbeitsgeräte und Werkzeuge außerdem von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht benutzen, sofern hierdurch eine andere Person erheblich belästigt werden kann. Für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gibt es spezielle Regelungen, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach erfragt werden können.

Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird.

Nachtruhe

Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzeit) sind grundsätzlich alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Ausnahmen gelten für Rettungsdienste, bestimmte Gewerbebetriebe sowie für im Einzelfall genehmigte Ausnahmen.

Nähere Auskünfte erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, Herr Eck / Frau Arbitter, Tel. (0 72 73) 94 10 – 20 oder – 29, E-mail: info@vg-hagenbach.de